

Freundeskreis *CoroCantiamo* e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein ist ein Förderverein und führt den Namen Freundeskreis *CoroCantiamo* e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Erlangen und soll beim Amtsgericht Erlangen eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, insbesondere die Pflege des Historischen Musizierens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Konzerten. Zu diesem Zweck engagiert der Verein von Fall zu Fall Musiker bzw. Chöre, stellt ggf. benötigtes Aufführungsmaterial (Noten, Instrumente, Pulte etc.) und Werbematerial zur Verfügung und bemüht sich um die Gewinnung von Sponsoren, Spenden und Zuschüssen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigene wirtschaftliche Zwecke und arbeitet parteienunabhängig.
3. Die Mittel des Fördervereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereines.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Die Ablehnung einer Bewerbung um Mitgliedschaft muss durch die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft, Verlust

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod einer natürlichen Person, beziehungsweise durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von acht Wochen schriftlich beim Vorstand zu erklären.
2. Bei vereinschädigendem Verhalten eines Mitgliedes besteht die Möglichkeit des sofortigen Ausschlusses. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und erteilt einen schriftlichen Bescheid. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht Einspruch beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Bescheides zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie ist innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Einspruches einzuberufen. Der Ausschluss kann rückgängig gemacht werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

3. Macht ein Mitglied von der Möglichkeit des Einspruches keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 Beiträge

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine den Beitrag übersteigende Selbsteinstufung ist möglich.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Neumitgliedern – abhängig vom Eintrittsdatum – quartalsanteilig berechnet.
3. Der Beitrag kann pro Quartal oder ganzjährig entrichtet werden.

§ 7 Organe des Fördervereines

Organe des Fördervereines sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Beiräte oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereines.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand selbst oder auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied nach Beschluss des Vorstandes mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende reguläre Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - bei Bedarf Berichte der Ausschussvorsitzenden,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Geschäftsjahre,
 - Behandlung von Wünschen und Anträgen; diese können von jedem Mitglied eingereicht werden und müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss spätestens acht Tage nach Zugang der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. In diesem Fall ergeht umgehend erneute Einladung zur angesetzten Mitgliederversammlung mit erweiterter Tagesordnung.

Die außerordentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschluss von Satzungsänderungen,
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Abberufung des Vorstandes,
 - Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereines.
5. Der Schriftführer oder ein vom Vorstand benanntes Mitglied führt Protokoll. Es wird vom Protokollanten und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter unterzeichnet.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse (mit Ausnahme der unter § 8, Abs. 8 und unter § 11, Abs. 2 genannten Sachverhalte) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer schriftlich fixiert.
7. Stimmberechtigt sind alle Fördervereinsmitglieder ab achtzehn Jahren.
8. Ausnahmen: Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Abberufung des Vorstandes erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Fördervereines regelt § 11, Abs. 2.
9. Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Zur Durchführung der Wahl werden ein Wahlleiter und ein Beisitzer benannt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer und
- dem künstlerischen Leiter des CoroCantiamo.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und führen die Geschäfte des Fördervereines ehrenamtlich.

2. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf, mindestens zweimal pro Jahr.
3. Der Förderverein wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert über 500,- € sind für den Förderverein nur dann verbindlich, wenn der Vorstand hierzu seine Zustimmung erteilt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstandsvorsitzende und / oder Vorstandsmitglieder können vor Beendigung ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Anordnungen zu beschließen.

§ 10 Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft gehören an:
 - der Vorstand (vgl. hierzu § 9, Abs. 1),
 - die Ausschussvorsitzenden und Beiräte.
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandschaft hält Sitzungen nach Bedarf ab und wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.
3. Bei Beschlüssen innerhalb der Vorstandschaft muss mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Auflösung des Fördervereines

1. Der Antrag auf Auflösung des Fördervereines muss den Mitgliedern mit der Tagesordnung und einer Begründung vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich zugehen.

2. Der Beschluss zur Auflösung muss von einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Fördervereinsmitglieder gefasst werden. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so genügt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Art der Liquidation.

§ 12 Fördervereinsvermögen

Bei Auflösung des Fördervereines, sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Erlangen-Bruck, zu. Damit verbunden ist die Auflage diese Mittel zur Förderung der Chormusik in der Gemeinde zu verwenden, womit es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke Verwendung findet.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

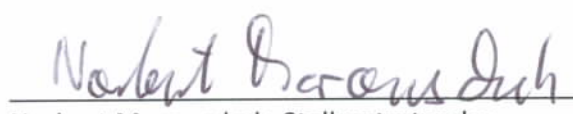
§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 13. Januar 2008 beschlossen und einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, angenommen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Änderung der Paragraphen §§ 2 und 12 wurde bei der Mitgliederversammlung am 21. Juni 2012 beschlossen und – im vorliegenden Wortlaut geändert – einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, angenommen. Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Erlangen, den 21. Juni 2012



Johanna Schatz, Vorsitzende



Norbert Marouschek, Stellvertretender
Vorsitzender